

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vorlage für Massnahmen gegen die häusliche Gewalt

Der Regierungsrat strebt die Einführung von Massnahmen gegen die häusliche Gewalt an. Im Vordergrund steht die Einführung eines polizeilichen Wegweisungsrechtes und Rückkehrverbotes gegen die Täterschaft. Als weitere Massnahmen sollen das Institut des polizeilichen Gewahrsams bis zu 24 Stunden sowie der neue Haftgrund "Präventivhaft" eingeführt werden. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Hintergrund der Vorlage bildet die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion von Kantonsrätin Liselotte Flubacher betreffend "Mehr Kompetenzen im Kampf gegen häusliche Gewalt". Die Vorlage ist in der Vernehmlassung ausnahmslos auf Zustimmung gestossen. Gewalt in Ehe und Partnerschaft - der klassische Fall von sogenannter "häuslicher Gewalt" - ist in jüngster Zeit auch in der Schweiz wiederholt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Im Kanton Schaffhausen musste die Schaffhauser Polizei im Jahr 2003 in 224 Fällen von häuslicher Gewalt intervenieren oder eine Anzeige bearbeiten. Bei diesen Fällen waren insgesamt 179 Kinder mitbetroffen.

Die Vorlage des Regierungsrates hat zum Ziel, die Instrumente der Behörden gegen häusliche Gewalt zu verbessern. Bisher ist das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt ungenügend. Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet ein 3-Stufen-Modell: Die mildeste Massnahme ist ein polizeiliches Wegweisungsrecht und ein Rückkehrverbot. Wenn die Wegweisung des gewaltanwendenden Partners und das Rückkehrverbot nicht genügen, so kann er für maximal 24 Stunden in Polizeigewahrsam genommen werden (2. Stufe). Sofern sich die Lage innert diesen 24 Stunden nicht beruhigt und die dringende Gefahr besteht, der Täter könnte das Opfer (weiterhin) ernsthaft gefährden und verletzen, so kann der Untersuchungsrichter den Täter wegen Ausführungsgefahr in Untersuchungshaft (sog. Präventivhaft) versetzen (3. Stufe). Die Erfahrungen in anderen Kantonen wie St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, aber auch in Oesterreich und Bayern mit Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt sind durchwegs positiv. Im Kanton Schaffhausen werden das Wegweisungsrecht, das Rückkehrverbot sowie das Instrument des polizeilichen Gewahrsams in das Polizeiorganisationsgesetz eingefügt. Die Präventivhaft soll wegen ihrer Nähe zur Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung geregelt werden.

Der neue Haftgrund der Ausführungsgefahr und der Polizeigewahrsam sollen nicht nur in Fällen von häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen. Sie können durchaus auch einen Beitrag zur allgemeinen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit leisten. Es könnte in besonderen Fällen auch etwa ein potenzieller Attentäter in Präventivhaft genommen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Regierung auch für richterliches Hausverbot

Der Regierungsrat spricht sich zusätzlich zur von ihm verabschiedeten Vorlage über Massnahmen gegen die häusliche Gewalt auch für Eingriffsmöglichkeiten der Zivilgerichte aus, wie er in seiner Vernehmlassung zuhanden des Bundesamtes für Justiz festhält. Der Entwurf der Revision des Zivilgesetzbuches sieht ebenfalls einen grösseren Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt vor. Es soll ein richterliches Hausverbot eingeführt werden. Weiter kann das Gericht der verletzenden Person verbieten, die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu betreten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. Diese Massnahmen bieten dem Opfer eine Alternative zur Flucht aus der Wohnung.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Regelung als taugliches Mittel zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes für Opfer von häuslicher Gewalt. Das ebenfalls vorgesehene Rayonverbot dürfte allerdings zu stark in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreifen, zumal es bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden kann. Zudem lehnt die Regierung die Pflicht der Kantone zur Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen ab. Nach Ansicht des Regierungsrates steht den Betroffenen schon heute ein ausreichendes Beratungsnetz zur Verfügung.

Um einen wirkungsvollen Schutz der Opfer häuslicher Gewalt zu erreichen, müssen neben diesem zivilrechtlichen - kurz- bis mittelfristigen - Schutz auch dringend die kurzfristigen Interventionsmöglichkeiten der Polizei auf kantonaler Ebene verbessert werden. Dies wird mit der von der Regierung zuhanden des Kantonsrates verabschiedeten Vorlage über polizeiliche und untersuchungsrichterliche Massnahmen gegen die häusliche Gewalt erreicht. Die beiden Bereiche ergänzen sich gegenseitig.

Personelles

Der Regierungsrat nimmt unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis vom Rücktritt von Irma Merki, Salärbuchhalterin Personalamt, auf den 31. Mai 2004.

Schaffhausen, 24. Februar 2004
bis und mit Nr. 7/2004
7/2004

Staatskanzlei Schaffhausen